Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2149

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5422/64

Bonn, den 16. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung des Betrages, der den Transport- und Grenzübergangskosten einiger Milcherzeugnisse entspricht.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich auf der Tagung am 27./29. April 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung des Betrages, der den Transport- und Grenzübergangskosten einiger Milcherzeugnisse entspricht

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats vom . . . . . . zur schrittweisen Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse[1]) und insbesondere deren Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Bestimmung des Frei-Grenze-Preises einzelner Milcherzeugnisse muß der Rat einen pauschal berechneten Betrag festsetzen, der die Frachtkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Grenzübergangskosten dargestellt.

Im innergemeinschaftlichen Handel mit den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) bis e) der Verordnung Nr. . . ./64/EWG genannten Erzeugnissen chen die Frachtkosten der einzelnen Erzeugnisse nicht wesentlich voneinander ab; die Auswirkung der Frachtkosten auf den Preis dieser Erzeugnisse ist verhältnismäßig gering; bei der Berechnung dieser Kosten ist es daher nicht notwendig, einen Unterschied zwischen diesen Erzeugnissen zu machen.

Es ist möglich, je Mitgliedstaat einen pauschal berechneten Betrag für die Frachtkosten auf Grund der Fläche des ausführenden Mitgliedstaates vorzusehen, ohne den Bestimmungsort der Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Bei Anwendung des Kriteriums der Fläche lassen sich die Länder der Gemeinschaft in zwei Gruppen einteilen, Deutschland, Frankreich und Italien einerseits und die Benelux-Staaten andererseits.

Infolge der Randlage einiger Produktionsgebiete der Gemeinschaft ist es erforderlich, eine Erhöhung des Pauschbetrages für den Handel zwischen den Benelux-Staaten und Italien sowie für die Ausfuhren von Butter oder Milchpulver aus Frankreich nach Italien vorzusehen.

Für die Ausfuhren aus allen Mitgliedstaaten ist der Betrag der Grenzübergangskosten mit 0,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu bewerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Bestimmung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. . . ./64/EWG genannten Preise frei Grenze werden die pauschal berechneten Beträge, die die Frachtkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die Grenzübergangskosten darstellen, in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Anlage

Beträge, die die Frachtkosten bis zur Grenze des Einfuhrlandes und die Grenzübergangskosten darstellen:

	(in Rechnungseinheiten) (je 100 kg)
a) **für Ausfuhren aus Belgien:**	
nach: Deutschland	1,00
Frankreich	1,00
Italien	3,00
Luxemburg	1,00
den Niederlanden	1,00
b) **für Ausfuhren aus Deutschland:**	
nach: Belgien	1,75
Frankreich	1,75
Italien	1,75
Luxemburg	1,75
den Niederlanden	1,75
c) **für Ausfuhren aus Frankreich:**	
nach: Belgien	1,75
Deutschland	1,75
Italien (Butter und Milchpulver)	3,00
— andere Waren	1,75
Luxemburg	1,75
den Niederlanden	1,75
d) **für Ausfuhren aus Italien:**	
nach: Belgien	3,00
Deutschland	1,75
Frankreich	1,75
Luxemburg	3,00
den Niederlanden	3,00
e) **für Ausfuhren aus Luxemburg:**	
nach: Belgien	1,00
Deutschland	1,00
Frankreich	1,00
Italien	3,00
den Niederlanden	1,00
f) **für Ausfuhren aus den Niederlanden:**	
nach: Belgien	1,00
Deutschland	1,00
Frankreich	1,00
Italien	3,00
Luxemburg	1,00